

Beamte: Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, auch Beamte in Ausbildung (z. B. Referendare).

Richter: Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes vom 8. 9. 1961 in der Neufassung vom 19. 4. 1972.

Angestellte: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, soweit nicht Lohnempfänger; auch Angestellte mit Beamtenbesoldung (Dienstordnungs-Angestellte) sowie Angestellte in Ausbildung.

Arbeiter: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Arbeiter in Ausbildung.

Die **Versorgungsempfänger** (Tabelle 19.12.3) des unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienstes werden im wechselnden Turnus (jährlich, 3jährlich, 6jährlich) »mit unterschiedlichem Programm« jeweils zum Stichtag 1. Februar erfaßt.

Allgemeine Versorgungsempfänger: Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgt werden. Hierzu zählen ehemalige Beamte (einschl. Richter) sowie Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131: Ehemalige Bedienstete weggefallener bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 gelegener Dienststellen von Gebietskörperschaften und frühere Angehörige von sogenannten Nichtgebietskörperschaften.

Versorgungsempfänger nach Kapitel II G 131: Ehemalige Bedienstete von Dienststellen, deren Aufgaben übernommen wurden. Sie werden mit den allgemeinen Versorgungsempfängern zusammen nachgewiesen.

Ruhehalttempfänger: Ruhestands-, Wartestandsbeamte bzw. -richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Empfänger von Witwen-/Witwergeld: Hinterbliebene Ehegatten von verstorbenen Ruhehalttempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhelohn erhalten hätten.

Empfänger von Waisengeld: Hinterbliebene Kinder von verstorbenen Ruhehalttempfängern und von Bediensteten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhelohn erhalten hätten, soweit sie Waisengeld in Höhe von 12⁰/₀ (Halbwaisen), 20⁰/₀ (Vollwaisen) oder 30⁰/₀ (Unfallwaisen) des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten.

Steuern

Rechtsgrundlage der turnusmäßigen Erhebungen über die Steuermessungsgrundlagen

Einkommen 3jährlich

Vermögen 3jährlich

Umsatz 2jährlich

Gewerbeertrag/-kapital (nur für 1966 und 1970)

ist das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665). Sie umfassen grundsätzlich das Gesamtergebnis der Veranlagung, Voranmeldung oder Hauptfeststellung in dem für die Besteuerung oder Einheitsbewertung der Steuerpflichtigen jeweils maßgebenden Zeitraum und bieten damit Informationen über Struktur und Wirkungsweise des Steuersystems in seinen Schwerpunkten. Dem sekundärstatistischen Charakter zufolge sind Erhebungseinheiten und -merkmale steuerrechtlich definiert und abgegrenzt. Die Steuerschuldsummen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (siehe unter Öffentliche Haushalte) ab.

Aus dem Gesamtprogramm werden neben Ergebnissen der

Lohnsteuerstatistik 1974 (Tabelle 19.15)

Einkommensteuerstatistik 1971 (Tabelle 19.14)

Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik 1972 (Tabellen 19.17 und 19.16)

Umsatzsteuerstatistik 1974 (Tabelle 19.18)

Gewerbesteuerstatistik 1970 (Tabelle 19.21)

auch lange Reihen über steuerliche Eckdaten (Tabelle 19.13) dargestellt. Verbrauchsteuerstatistiken (Tabelle 19.19) werden aufgrund von Verbrauchsteuergesetzen bzw. Verwaltungsanordnungen des Bundesfinanzministeriums kurzfristig durchgeführt. Mit ihren Ergebnissen über den Absatz, den Verbrauch und die Belastung bestimmter verbrauchsteuerter Genuss- und Nahrungsmittel, Mineralölprodukte und einiger anderer Industrieerzeugnisse lassen sich die unmittelbaren Auswirkungen des Verbrauchsteuerrechts laufend beobachten. Die Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen nach dem Kleinverkaufspreis, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses.

Realsteuervergleich (jährlich; Tabelle 19.20): Aufgrund des Gesetzes über die Finanzstatistik umfaßt er das kassenmäßige Ist-Aufkommen, die Grundbeträge (der Grundbetrag ist eine nach der Formel Aufkommen geteilt durch Hebesatz \times 100 berechnete »Ersatzgröße« anstelle der uneinheitlich vorliegenden Steuermeßbeträge), die Hebesätze der Realsteuern sowie Steuerabweichungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz. Berechnung von Steuerkraftzahlen nach unterschiedlichen Methoden.